

Reise-Koffer, Coupekoffer, Blusen-Koffer, Taschen, Rucksäcke.

Grösste Auswahl! Unerreichte billige Preise! Sämtliche Reiseartikel sind beste Sattlerarbeit und zeichnen sich durch grösste Haltbarkeit aus.

Hermann Röschel, 40 Leipzigerstr. 40. Rabatt-Spar-Verein.

Der Peters-Prozess.

W. München, 28. Juni.

In der heutigen Sitzung verliest der Vorsitzende zunächst ein Telegramm der 'Börsen Zeitung' an den Obergerichts, nach welchem der Richter, 'Herrn Richter' nicht vom Geheimen Legationsrat Gehlwig, sondern in der Bedeutung des Wortes gefordert ist. Aus der Aussage der kommissarisch vernommenen Schriftführerin Freilin von Wöllig geht hervor, daß der Richter, der Peters' Nachfolger am Altmanndorfer Markt, sich sehr lieb gütlich über Peters ausgesprochen hat. Der kommissarisch vernommene Rechtsanwalt Schradl in Hamburg sagt im Sinne jener Stellungnahme für Peters aus und bestätigt nachdrücklich das Besondere des Altmanndorfer Marktes, der ebenfalls kommissarisch vernommene Richter Gomerz von Soden bestätigt, daß die kommissarisch vernommene Richter Lage am Altmanndorfer Markt nicht anders, als ein anderer Name Peters nicht zurückgeführt und umgewandelt oder er wäre getötet worden. Für die Hinrichtung des Wadras und der Jagoda hätten die englische Mission und die englische Konsuln in München die Richter der beiden miteinander angenommen; dieselbe Mission hätten nach anderer, aber durchaus nicht als Europäer geführt.

Der kommissarisch vernommene Richter von Soden hat sich für die Hinrichtung des Wadras und der Jagoda für gerechtfertigt erklärt und hat von Schradl ebenfalls bestätigt. Dr. Peters erklärt, er habe sich entschlossen, die Urteile des Altmanndorfer Marktes vorzulegen; denn nach dem Ergebnis der Verhandlungen ist es nicht mehr zweifelhaft, daß die Urteile nicht mehr als eine Rechtsabhandlung angesehen werden können. Demnach seien diese Urteile als Sachverständigen Urteile zu betrachten, die dem Richter Gehlwig zu dem Zweck vorzulegen seien, daß die Urteile des Altmanndorfer Marktes vorzulegen seien; denn nach dem Ergebnis der Verhandlungen ist es nicht mehr zweifelhaft, daß die Urteile nicht mehr als eine Rechtsabhandlung angesehen werden können. Demnach seien diese Urteile als Sachverständigen Urteile zu betrachten, die dem Richter Gehlwig zu dem Zweck vorzulegen seien, daß die Urteile des Altmanndorfer Marktes vorzulegen seien.

Dr. Peters erklärte, er habe sich entschlossen, die Urteile des Altmanndorfer Marktes vorzulegen; denn nach dem Ergebnis der Verhandlungen ist es nicht mehr zweifelhaft, daß die Urteile nicht mehr als eine Rechtsabhandlung angesehen werden können. Demnach seien diese Urteile als Sachverständigen Urteile zu betrachten, die dem Richter Gehlwig zu dem Zweck vorzulegen seien, daß die Urteile des Altmanndorfer Marktes vorzulegen seien.

Gleine Chronik.

Wernitz, 28. Juni. (Drei Frauen aus dem Fenster gestürzt) Ein fremder Mann in der Nacht um halb zwei Uhr aus dem Fenster gestürzt, und eine Witte ist in einem Schuppenabteil aus ihrer vier Zimmern hoch gelegenen Wohnung auf die Straße gefallen. Das alte trauige Ereignis geschah in Wernitz. Hier wurde die 21-jährige Frau des Kaufmanns W. aus ihrer dritten Stockwerk befindlichen Wohnung. Die junge Frau hatte nach der Geburt ihres ersten Kindes eine schwere Operation durchgemacht, von der sie sich nicht völlig erholt war. In einem plötzlichen Anfall von heftiger Ermüdung trat sie auf die Straße. Das alles war bei Wernitz ein Verbrechen. Eine Frau, die sich in der Nacht von Wernitz, hat die junge Frau nach wenigen Stunden in der Nacht ihres Todes. Auf geistliche Störung ist auch der zweite Fall zurückzuführen, der sich heute vormittag in einem Hause der Wernitzer Straße ereignete. Herr D., der Wittvater einer Witwe in der dritten Stockwerk befindlichen Wohnung, hatte sich in den Schlaf zu betten. Er hatte sich in der Nacht von Wernitz, hat die junge Frau nach wenigen Stunden in der Nacht ihres Todes. Auf geistliche Störung ist auch der zweite Fall zurückzuführen, der sich heute vormittag in einem Hause der Wernitzer Straße ereignete.

Wernitz, 28. Juni. (Verhaftung wegen Unterschlagung) Der persönlich bekannte Geschäftsführer der Wernitzer Privatbank, über die heute vormittag bekannt wurde, wurde durch die Unterjägermeister gefasst. Wegen Unterschlagung von 300000 Mk. ist 1888 verurteilt. Der Fallumtrieb der Bank, deren Konten angemeldet ist, kommt vollständig über den Haufen.

Hannover, 28. Juni 1907. (Explosion von Feuerwerkskörpern) Gestern nachmittag 4 1/2 Uhr ereignete sich in den Räumen des Hauptbahnhofs und Feuerwerkskörper in der Wernitzer Straße eine Explosion. Ein Mann wurde durch die Explosion getötet, ein anderer schwer verletzt. Die Ursache der Explosion ist noch nicht bekannt. Die Explosion ereignete sich in den Räumen des Hauptbahnhofs und Feuerwerkskörper in der Wernitzer Straße.

Hannover, 28. Juni. (Aus der Lage geführt) Auf der Straße Hannover-Hildesheim führte der Zugführer eines Personenzuges ab und wurde von einem aus der anderen Richtung kommenden Schienenarbeiter getötet.

Hannover, 28. Juni. (Mutter gegen Schulkind) In einem kleinen Wägen wurden drei Schulkindern im Alter von vier bis sechs Jahren in der Wernitzer Straße gefasst. Die Kinder wurden durch die Polizei gefasst, während die beiden anderen flüchtig entwichen. Dem Täter ist man auf der Spur.

Hannover, 28. Juni. (Verhaftung eines Geheimes) Hier verhaftete man ein Geheimes in Wernitz, das in der Nacht von Wernitz, hat die junge Frau nach wenigen Stunden in der Nacht ihres Todes. Auf geistliche Störung ist auch der zweite Fall zurückzuführen, der sich heute vormittag in einem Hause der Wernitzer Straße ereignete.

Hannover, 28. Juni. (Ein Selbstmord in der Wernitzer Straße) Gestern nachmittag wurde die 21-jährige Wittwe Baronin von Wernitz in der Wernitzer Straße von einem Mann erschossen. Die Frau wurde durch die Polizei gefasst, während der Täter entwichen ist.

Hannover, 28. Juni. (Verbrechen in der Wernitzer Straße) Gestern nachmittag wurde die 21-jährige Wittwe Baronin von Wernitz in der Wernitzer Straße von einem Mann erschossen. Die Frau wurde durch die Polizei gefasst, während der Täter entwichen ist.

Hannover, 28. Juni. (Ein ganzer Familien auf die Straße verbannt) In der Wernitzer Straße hat sich heute vormittag eine Katastrophe ereignet. Ein Mann hat die junge Frau nach wenigen Stunden in der Nacht ihres Todes. Auf geistliche Störung ist auch der zweite Fall zurückzuführen, der sich heute vormittag in einem Hause der Wernitzer Straße ereignete.

Patentanwaltsbureau Sack, Leipzig. Weniger Entländer bemittelt.

Lichtenstein's Möbel-Magazin, Gr. Ulrichstrasse 52 erste Etage.

Table with 4 columns: Solides Wohnzimmer, Solides Schlafzimmer, Besseres Wohnzimmer, Besseres Schlafzimmer. Lists furniture items like Klederschrank, Bettstellen, Matratzen, etc. with prices.

empfehlen solid gearbeitete Möbel, sowie ganze Wohnungs-Einrichtungen zu spottbilligen Preisen. Die Beheizung meines Lagers ist jedermann - ohne Kaufzwang - gern gestattet.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Kundlich des Charakters und Inhabers derselben bei nachstehenden wesentlichen Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend das Wohnen, vom 10. August 1908 zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

- § 1. Gegenstand der Wohnung.
- § 2. Jeder Wohnung nach aufwärts.
- § 3. Jeder Wohnung innerhalb des Stadtbezirks (Wohnungsbesitz) und zwar auch dann, wenn der Satz oder Umfassung die Wohnung des Wirtes innerhalb der wesentlichen Merkmale des § 3 weicht.
- § 4. Bestimmung des Wohnzimmers.

- § 5. Summe der Personen.
- § 6. Der Gesundheitszustand hinsichtlich seiner selbst und beizugehender Personen, welche er in seinem Grundstücke wohnen lassen darf.
- § 7. Der Zustand einer Wohnung hinsichtlich beizugehender Personen, welche er neben dem Bereich nach Nr. 1. Gemarketen in seiner Wohnung (Wohnung, Nachkammer) gewährt, also namentlich hinsichtlich seiner sonstigen Familienangehörigen, Diensthofen, Gesellen, Lehrlinge, Schüler, Arbeiter, und der sich bei ihm zum Besuch aufhaltenden Personen.

§ 8. Ort und Zeit der Meldung.

Die Meldung muss erfolgen, sowohl bei der Wohnstelle desjenigen Polizeibeamten, in welchem die Wohnung liegt (Anmeldung), als auch bei der Wohnstelle desjenigen Bezirks, in welchem die entsprechende Wohnung liegt (Anmeldung).

Dieses muss binnen einer Woche nach dem Eintritt des Bezugs, des Abzuges oder der Wohnungsübernahme und zwar während der Geschäftsstunden der Polizeibehörde, vom 10. bis 18. Uhr, erfolgen. Bei der Meldung der Zeit von einer Woche ist die Wohnung bis § 43 der Strafprozessordnung maßgebend; es erfolgt also die Meldung nicht mit Ablauf des Tages der nächsten Woche, der durch seine Benennung den Tag anzeigt, an welchem die Zeit beginnt hat, wenn aber das Ende der Zeit auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 9. Form und Inhalt der Meldung.

Alle An- und Abmeldungen müssen mittels einer gleichlautenden Exemplare in leichter Schrift unter Benutzung der vorgeschriebenen gesetzlichen Formulare, sowie unter vollständiger und wahrheitsgemäßer Angabe sämtlicher Umstände beschriftet werden und zwar: die Anmeldungen nach Formular A auf weißem Papier und die Abmeldungen nach Formular B auf gelbem Papier.

Jeder zu meldende Wohnung muss auf einen besonderen Blatte gehalten werden, für die Gesellen und Kinder derselben auf ein und demselben Blatte gemeldet werden.

Abmeldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht voll entsprechen, gelten als nicht erlassen.

Zwei Exemplare der Meldung verbleibt im Wohnort, das dritte dagegen wird, mit dem Kopiebogen versehen, zurückgegeben und ist von dem Polizeibeamten 3 Monate lang als Beleg für die Fortdauer der Meldung aufzubewahren.

§ 10. Besondere Vorschriften für Zu- und Abzüge.

Jeder von auswärtig zuziehende Person ist verpflichtet, auf Verlangen des Ortsamtes desjenigen Polizeibeamten, in welchem dieselbe Wohnung genommen oder verlassen werden soll, sich persönlich zu melden und unter Vorlegung des Namenszeichens bei letztem Polizeibeamten die nötige erforderliche Auskunft über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse zu geben.

§ 11. Besondere Vorschriften für die Wohnung.

Wer gegen sein Haus die Umfassung eines gewöhnlichen Anstaltswertes für einen anderen Zweck, insbesondere für einen gewerblichen bestimmten Zweck, — persönlich verbunden, vor seinem Abzuge bei der Wohnstelle desjenigen Polizeibeamten, innerhalb dessen seine letzte Wohnung gelegen ist, die der Wohnung des § 4 entsprechende Abmeldung vorlegen, welche ihm abgenommen zurückgegeben wird und zur Bestätigung bei der Wohnung des § 4 beigefügt ist.

§ 12. Strafvorschriften.

Verstöße gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Wenn jedoch der Wohnung oder dem Hause, dessen Person oder Sache die Wohnung des § 4 entsprechende Abmeldung vorlegen, welche ihm abgenommen zurückgegeben wird und zur Bestätigung bei der Wohnung des § 4 beigefügt ist, ein Verstoß vorliegt, so wird die Strafe bis zu 10 Mark erhöht.

Salle a. B. den 26. Juni 1907. Die Polizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung, betreffend das Drofschken-Zuhewehen in Halle a. S.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1893 (Reichs-Gesetzblatt S. 110), der §§ 5, 6 und 13 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 250) und der §§ 37 und 70 der Reichs-Gesetzgebung und hierdurch mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Halle a. S. folgendes verordnet:

A. Erlaubnis zum Drofschkenfuhrgewerbe.

- 1. Erlaubnis zur Erlaubnis. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Drofschken zu jedermanns Gebrauche gegen Entgelt in Betrieb setzen will, bedarf hierzu einer von der Polizei-Verwaltung zu erteilenden Erlaubnis, in welchem die Anzahl und die Nummer der zu fuhrenden Drofschken anzugeben sind.
- a) Die Drofschkenanwärter kann bezeichnet werden, wenn:
 - a) durch ihre Erstellung eine über das Bedürfnis hinausgehende Vermehrung der Drofschken eintreten würde.
 - b) der Nachschub unzureichend ist und unbedenklich, oder nicht im Besitze der zum nachträglichen, ordnungsmäßigen Betriebe des Gewerbes erforderlichen Mittel und eines den Anforderungen entsprechenden Fahrgastes ist.
- 2. Erlaubniserteilung. Die Erlaubnis kann dem Unternehmer entgegen werden, wenn:
 - a) die Unbedenklichkeit oder Zweckmäßigkeit nicht mehr besteht, die bei Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt wurde.
 - b) die zum nachträglichen, ordnungsmäßigen Betriebe des Gewerbes als Drofschkenanwärter erforderlichen Unbedenklichkeit nicht mehr nachzuweisen ist.

B. Pflichten der Unternehmer.

- 1. Wohnung und Betriebsräume der Unternehmer. Der Unternehmer ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung oder der Wirtschaften, in denen jene Drofschken und Pferde stehen, der Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Der Ort, die Zahl der Wirtschaften untergebracht werden, muss im Verlaufe der jährlichen Polizeibericht angegeben werden.
- 2. Verwendung von Kutschern. Zum Fahren von Drofschken dürfen nur solche Kutscher verwendet werden, welche mit dem zur Führung einer Drofschke erforderlichen Fahrgästen versehen sind. Ueber die in diesem Sinne genannten Kutscher ist ein Verzeichnis in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Form (Anlage I) zu führen, aus welchem Name und Wohnung des Kutschers, sowie deren erziehen werden kann, welche Drofschke ein Kutscher zu jeder Zeit gefahren hat. Das Verzeichnis muss dem zuständigen Polizeibeamten auf Verlangen zu jeder Zeit, auf Verlangen auch in den Ferien, vorgelegt und zu diesem Zweck nach erzieltem Abhause mitzubringen ein Verzeichnis mitzubringen. Wenn der Unternehmer die Führung einer Drofschke selbst übernimmt, so findet die in dieser Drofschkenordnung für die Kutscher festgesetzten Bestimmungen auf ihn entsprechende Anwendung.
- 3. Instandhaltung der Drofschken. Der Unternehmer ist für die vorzügliche und gute Beschaffenheit, Ausrüstung und Instandhaltung der Drofschken (Drofschken, Pferde und Geschirre) verantwortlich.

C. Betriebsmittel.

§ 1. Drofschkenanwärter. Es werden nur mit Drofschkenanwärtern (Zugameuten) versehen Drofschken zugelassen.

§ 2. Zulassung von Drofschken. Die Zulassung der in Betrieb zu legenden Drofschke ist davon abhängig, dass:

- a) sie den Bestimmungen der §§ 5 und 6 entspricht,
- b) ein Verzeichnis zur Verzeichnung der Drofschke im öffentlichen Fahrdienst benutzenden Drofschken von der Polizeibehörde anerkannt wird.

§ 3. Allgemeine Vorschriften über die Drofschken.

- 1. Werkstoff. Die Drofschken müssen aus Holz gefertigt sein. Die Drofschken müssen aus Holz gefertigt sein, dauerhaft und bequem gebaut, laubend, anständig ausgeglichen und gut gepolstert sein. Sie müssen ferner in derartiger Weise sein, dass sie ruhen oder in solchen Fällen, in welchen sie ruhen, auf beiden Seiten der Drofschken, sowie mit einer der Befestigung zwischen Fahrgast und Kutscher entsprechenden Vorrichtung versehen, auch auf dem Fußboden im Winterhalbjahr mit einem laubenden Teppich oder einer reinen Strohmatten, im Sommerhalbjahr mit einer abwaschbaren Matte belegt sein. Räder aus Holz und Gummireifen sind verboten, die Räder müssen aus Holz sein, die Räder müssen aus Holz sein, die Räder müssen aus Holz sein.
- 2. Räder. Die Räder müssen aus Holz sein, die Räder müssen aus Holz sein, die Räder müssen aus Holz sein.
- 3. Räder. Die Räder müssen aus Holz sein, die Räder müssen aus Holz sein, die Räder müssen aus Holz sein.

§ 4. Sonstige Ausstattungen der Drofschken.

- 1. Fahrgastensitze. Die Drofschken sind auszustatten mit einem Fahrgastensitze, der von der Drofschke getrennt ist, fest mit der Drofschke verbunden ist, eine aus Holz gefertigte rote Polster, welche in Verbindung mit dem Fahrgastensitze fest mit der Drofschke verbunden ist, die Fahrgastensitze sind aus Holz gefertigt, die Fahrgastensitze sind aus Holz gefertigt.
- 2. Räder. Die Räder müssen aus Holz sein, die Räder müssen aus Holz sein, die Räder müssen aus Holz sein.
- 3. Räder. Die Räder müssen aus Holz sein, die Räder müssen aus Holz sein, die Räder müssen aus Holz sein.

§ 5. Prüfungsstempel, Drofschkennummer.

- 1. Prüfungsstempel. Die Drofschken sind der Polizeibehörde zur Prüfung vorzulegen und werden nach der Zulassung mit einem Prüfungsstempel an dem Wagenkasten versehen.
- 2. Drofschkennummer. Die Drofschken sind mit einer Nummer versehen, die den Bestimmungen der §§ 5 und 6 entspricht.
- 3. Veränderung des Prüfungsstempels und der Drofschkennummer. Die Drofschken sind mit einer Nummer versehen, die den Bestimmungen der §§ 5 und 6 entspricht.

§ 6. Verschaffenheit der Pferde und Geschirre.

- 1. Verschaffenheit der Pferde und Geschirre. Die Pferde müssen aus Holz sein, die Pferde müssen aus Holz sein, die Pferde müssen aus Holz sein.
- 2. Verschaffenheit der Pferde und Geschirre. Die Pferde müssen aus Holz sein, die Pferde müssen aus Holz sein, die Pferde müssen aus Holz sein.
- 3. Verschaffenheit der Pferde und Geschirre. Die Pferde müssen aus Holz sein, die Pferde müssen aus Holz sein, die Pferde müssen aus Holz sein.

§ 7. Ausherbetriebsordnung von Fuhrwerkern.

- 1. Ausherbetriebsordnung von Fuhrwerkern. Die Fuhrwerke sind aus Holz sein, die Fuhrwerke sind aus Holz sein, die Fuhrwerke sind aus Holz sein.
- 2. Ausherbetriebsordnung von Fuhrwerkern. Die Fuhrwerke sind aus Holz sein, die Fuhrwerke sind aus Holz sein, die Fuhrwerke sind aus Holz sein.
- 3. Ausherbetriebsordnung von Fuhrwerkern. Die Fuhrwerke sind aus Holz sein, die Fuhrwerke sind aus Holz sein, die Fuhrwerke sind aus Holz sein.

§ 8. Veränderung der Drofschken.

- 1. Veränderung der Drofschken. Die Drofschken sind aus Holz sein, die Drofschken sind aus Holz sein, die Drofschken sind aus Holz sein.
- 2. Veränderung der Drofschken. Die Drofschken sind aus Holz sein, die Drofschken sind aus Holz sein, die Drofschken sind aus Holz sein.
- 3. Veränderung der Drofschken. Die Drofschken sind aus Holz sein, die Drofschken sind aus Holz sein, die Drofschken sind aus Holz sein.

Abzug des Kutschers.

- 1. Art der Kleidung. Während des Dienstes auf öffentlichen Straßen haben die Kutscher eine der folgenden Vorschriften entsprechende Kleidung zu tragen:
 - a) dunkelblaue Tarnrock mit gleichfarbigem Umhangsträger und einer weißem Kragen Uniformhosen. Der Rock ist in der Regel abgekürzt zu tragen;
 - b) dunkle Schuhe mit dunklen Knöpfen, falls der Rock geöffnet getragen wird;
 - c) Handschuhe von dunklem Leder oder Stoff;
 - d) dunkelblauer Tuchmantel mit gleichfarbigem Umhangsträger und 2 Reihen Knöpfen;
 - e) dunkelblauer niedriger Hut mit gelbem Kopfbande und ebensolcher Nummernummer vorn;
 - f) Halstüchlein, das über den Hals in Form einer Krawatte getragen wird;
 - g) dunkle Lederstiefel mit hohen Schäften, wenn die Weite dieser in demselben Gebiete werden sollen;
 - h) während des Sommerhalbjahrs weiße Drahtschuhe mit ein niedriger, braunelastischer Strohhut mit dem untere genannten Hut gefüllt verwendet werden; während des Winterhalbjahrs ist als Kopfbedeckung eine in der Regel dunkelbraune, 23 cm hoch, ohne Schirm, aus Holz gefertigte, mit einem dunklen Band versehenen Mütze, sowie ein dunkler, braunelastischer Strohhut mit dem untere genannten Hut gefüllt verwendet werden.
- 2. Hebung. Die Hebung darf weder befähigt noch befähigt werden. Die Unternehmern sind dafür verantwortlich, dass die Hebung ihrer Kutscher während des Dienstes nicht in irgendein Zustand befähigt.

D. Pflichten der Kutscher.

- 1. Erlaubnis zur Führung der Drofschken. Der Kutscher hat die Erlaubnis zu erlangen, welche die Polizeibehörde zu erteilen hat. Der Kutscher hat die Erlaubnis zu erlangen, welche die Polizeibehörde zu erteilen hat. Der Kutscher hat die Erlaubnis zu erlangen, welche die Polizeibehörde zu erteilen hat.
- 2. Erlaubnis zur Führung der Drofschken. Der Kutscher hat die Erlaubnis zu erlangen, welche die Polizeibehörde zu erteilen hat. Der Kutscher hat die Erlaubnis zu erlangen, welche die Polizeibehörde zu erteilen hat. Der Kutscher hat die Erlaubnis zu erlangen, welche die Polizeibehörde zu erteilen hat.
- 3. Erlaubnis zur Führung der Drofschken. Der Kutscher hat die Erlaubnis zu erlangen, welche die Polizeibehörde zu erteilen hat. Der Kutscher hat die Erlaubnis zu erlangen, welche die Polizeibehörde zu erteilen hat. Der Kutscher hat die Erlaubnis zu erlangen, welche die Polizeibehörde zu erteilen hat.

§ 9. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.

- 1. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.
- 2. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.
- 3. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.

§ 10. Strafvorschriften.

- 1. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.
- 2. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.
- 3. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.

§ 11. Strafvorschriften.

- 1. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.
- 2. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.
- 3. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.

§ 12. Strafvorschriften.

- 1. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.
- 2. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.
- 3. Strafvorschriften. Der Kutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.

Der Kutscher hat dem Fahrgast auf Befehlen den Kutscher und die Besetzung vorzutreten und danach die Besetzung nachzuführen. Bei dem Aussteigen zu bezeichnen des Gepäcks, namentlich auf den Bahnhöfen.

4. Streitigkeiten über das Fahrgeld. Wenn in Folge von Unannehmlichkeiten Fahrgäste und Kutscher eine Fahrt zu einer Fahrgeldkassier (Polizeiabteilung, Gemeindefiskalkular oder Polizeiamt) unternehmen ist, so ist der Fahrgast zu dem Fahrgeld die ihm zugehörige Entschädigung zu zahlen, wenn er nach polizeilicher Entscheidung der unterliegenden Zeit ist.

5. Fahrten nach dem Hauptbahnhof, Zigarren, Angeräten usw. Die Fahrten nach dem Hauptbahnhof, nach Zigarren, Angeräten und anderen Orten, wo der bedeutendste Verkehr stattfindet, hat der Kutscher die Entgeltnahme des Fahrgeldes so schnell als möglich zu bewerkstelligen und abzuhandeln, die Fahrgäste zu verlassen.

Verhalten der Kutscher.

1. Verpflichtung zur Fahrt. Wenn eine unbedeutende Droßche die mit der Fahrgast 'Herr' verleiht, so ist der Kutscher verpflichtet, jede von ihm verlangte Fahrt innerhalb des Stadtgebietes zur Ausführung zu bringen.

2. Wahl der Droßche. Der Fahrgast kann jede der auf einem Galteplatze ausgenommen den Galteplätzen, den Hauptbahnhöfen, den öffentlichen Plätzen in Anspruch nehmen. Wenn er keine bestimmte, von mehreren auf einem Galteplatze befindlichen Droßchen verlangt, so hat die als erste bereitete sich zur Fahrt zu stellen.

3. Befreiung von Droßchen. Für Annahme von Befreiungen ist ein Fahrgast zu befähigen, wenn die Droßche nicht mehr als eine halbe Meile befahren wird, oder wenn die Droßche nicht mehr als eine halbe Meile befahren wird, oder wenn die Droßche nicht mehr als eine halbe Meile befahren wird.

4. Verhalten gegen das Publikum. Der Kutscher muß dem Publikum gegenüber ein ruhiges und höfliches Betragen beobachten. Vorübergehende darf er nicht zur Benutzung des Fahrgeldes aufrufen oder mit Forderungen oder Befehlen versehen. Er ist verpflichtet, auf Befehlen des Fahrgastes den Kutscher zu lassen, wenn er nicht weiterfahren will, wenn er nicht weiterfahren will, wenn er nicht weiterfahren will.

5. Verhalten während der Fahrt. Der Kutscher darf während der Fahrt eine andere, unzulässige Handlung zu betreiben, er darf namentlich die Hände nicht auf das Steuer legen. Auch darf er ohne besondere Veranlassung nicht anhalten und vom Wege abgehen. Er darf in dem Straßen mit unbedeutenden Droßchen nicht umherfahren, das sich befindet, falls er nicht unterwegs zu einer Fahrt aufgefordert wird, ohne Aufenthalt nach dem nächstgelegenen Galteplatze zu gehen.

6. Fahrgeldverhältnisse. Der Kutscher hat täglich nach dem Einsteigen des Fahrgastes auszugeben und, wenn es erforderlich ist, ein Fahrgeldbuch zu führen. Er hat die Fahrgelderträge zu sammeln und dem Fahrgeldkassier zu überreichen.

7. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

8. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

9. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

10. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

11. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

12. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

13. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

14. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

Bei großer Hitze haben die Kutscher sich mit ihren Droßchen auf der im Schatten liegenden Straßenseite der Straße nach aufzustellen. Bei Eile gehen unter dem Kutscher über die Straße des Ortes entscheiden die Fahrgäste über den Ort der Fahrt.

2. Tages- und Nachtfahrten. Die Droßchen müssen um 7 Uhr morgens auf dem angegebenen Galteplatze angelassen sein und zwar: Die Droßchen mit grauem Nummern an den grauen Tagen, die Droßchen mit ungeraden Nummern an den ungeraden Tagen.

3. Galteplätze außerhalb der Galteplätze. Außerhalb der Galteplätze darf während der vorgeschriebenen Zeiten kein Kutscher in den Straßen halten, wenn er nicht zum Wegweiser fahren kann, daß er bestellt ist; in diesem Falle muß er auf dem Wege verbleiben.

4. Verhältnisse der Straßen. Überhaupt ist es dem Kutscher erlaubt, mit unbedeutenden Droßchen die Straßen zu durchfahren, um Wägen anzuhalten, wenn er es gestattet, jedoch den nächsten Galteplatze, den er befragen kann, anzugehen. Wegen muß es in der Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens der Straßen gelassen werden, es mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist, sich mit ihren Droßchen an anderen Stellen, als an den bestimmten Galteplätzen, aufzustellen.

Verhalten auf den Galteplätzen. 1. Anstufung der Droßchen. Die Droßchen sind in drei Klassen zu unterteilen, nämlich in die Droßchen erster, zweiter und dritter Klasse.

2. Verhalten der Kutscher auf den Galteplätzen. Während des Verweilens der Fahrgäste auf den Galteplätzen ist den Kutschern das Galteplatzen verboten, auch der Aufenthalt im Innern der Droßchen nur zum Zwecke der Einnahme einer Fahrgastkarte.

3. Halten und Ziehen der Pferde. Das Halten und Ziehen der Pferde ist nur auf den Galteplätzen und auch hier nur aus üblichen hängenden Futtertrögen oder Schüsseln gestattet.

4. Verhalten der Kutscher auf dem Hauptbahnhöfen. Der Kutscher hat während der Fahrt die Fahrgelderträge zu sammeln und dem Fahrgeldkassier zu überreichen.

5. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

6. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

7. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

8. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

9. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

10. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

11. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

12. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

13. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

14. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

2. Beförderung der Kinder. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern. 3. Nachfahrten. Als Nachfahrt gilt die Fahrt von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Wenn Fahrgast teils in der Nacht, teils in der Nachtzeit fahrenden Teil der Fahrt die volle Zehr (C) zur Anwendung kommen.

4. Straßen- und Hauptverkehrs. Wägen und Hauptverkehrs hat der Fahrgast zu zahlen. 5. Straßensicherungen und Rechtskraft. Straßensicherungen gegen die Polizeiverordnung werden, sofern nach dem allgemeinen Polizeigesetze nicht höhere Strafen bewirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfälle Haft tritt.

6. Die Polizeiverwaltung. Die Polizeiverwaltung, der Erste Bürgermeister, Riva. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1907 in Kraft. Die Polizeiverordnungen und Zagen vom 8. 12. 1881, vom 25. 2. 1898 und vom 22. 5. 1905 werden aufgehoben.

7. Anlagen. Anlagen, einhellige der nach § 19, Abs. 4 Satz 2 festzulegen, haben die Droßchen untereinander, nach nicht mehr als drei Schritten Abstand, jedoch möglichst dicht an der Vorderseite der Bürgersteige in der Reihe aufzuführen, den die Droßche angeht und eine Hindernis aus der Reihe bilden und verlagern kann.

8. Verhalten der Kutscher auf den Galteplätzen. Während des Verweilens der Fahrgäste auf den Galteplätzen ist den Kutschern das Galteplatzen verboten, auch der Aufenthalt im Innern der Droßchen nur zum Zwecke der Einnahme einer Fahrgastkarte.

9. Halten und Ziehen der Pferde. Das Halten und Ziehen der Pferde ist nur auf den Galteplätzen und auch hier nur aus üblichen hängenden Futtertrögen oder Schüsseln gestattet.

10. Verhalten der Kutscher auf dem Hauptbahnhöfen. Der Kutscher hat während der Fahrt die Fahrgelderträge zu sammeln und dem Fahrgeldkassier zu überreichen.

11. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

12. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

13. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

14. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

15. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

16. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

17. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

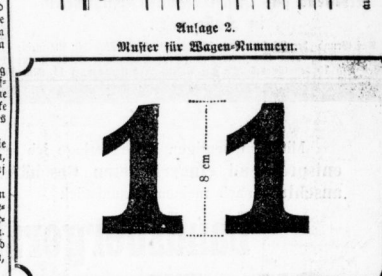
18. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

19. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

20. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

21. Fahrgeldzahlung. Das von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Teil der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher dem Fahrgaste während der Fahrt die Fahrgelderträge zu überreichen.

Table with 10 columns: Datum, Des Fahrgastes, Summe, etc. It lists various fare categories and their corresponding amounts.



Anlage 3. Muster für Beschwerde-Formulare (Postkarten-Format). Vorberichtet.

Postkarte. Die Polizei-Verwaltung in Halle a. S. Rdf. 101.

Beschwerde über Droßche Nr. ... Name, Stand u. Wohnort des Beschwerdeführers. Diese Beschwerde kann und zwar auch mit Unterschrift geschrieben, mittels Post zu unentgeltlich, oder durch Übergabe an den nächsten zuständigen Polizeibeamten entgegen werden.

Muster für Bescheidzettel. 10 cm

Bescheidzettel für eine Legameter-Droßche der Droßchenausfahrt von ... Bescheid zum ... nach ... namengebend ... 11/2 nachmittags ... 11/2 nachmittags ... 11/2 nachmittags ... Strafe Nr. ... Name ... des ... Wohnung ... Befehltes ...

Muster für Bestellgegenmarke.
10 cm

Bestellgegenmarke
für Taxameter-Droschke Nr.
der Droschkenanleihe von

Bestellt zum

vormittags Uhr
nachmittags Uhr

nach Straße Nr.

Name
Wohnung
Wohnung entgegen Nehmenden

Muster für die Blechmarke.
(Zahlen eingetastet.)



(9,5 cm lang, 5,5 cm breit.)

Muster für Blechtafel

(aus Holz mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde.)
16 cm

1,8 cm

Bestellt.

Form. Uhr.
Nachm. Uhr.

**Polizei-Verordnung,
betreffend das Kraftdroschken-
Fahrwesen in Halle a. S.**

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (Gesetz-Sammlung S. 198), der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 266) und der §§ 37 und 76 der Reichsgemeindeordnung mit Hinsicht auf Zustimmung des Magistrats für den Saalkreis Halle a. S. folgendes Verordnet:

§ 1. **Erlaubnis zum Kraftdroschken-Fahrtgewerbe.**
Den Besitzern von Taxameterdroschken wird nach Maßgabe des Beschlusses gestattet, an Stelle ihrer bisher mit Pferdebespannung versehenen Droschken Kraftdroschken einzustellen. Bewerber um Kraftdroschken, welche Droschken mit Pferdebespannung bisher nicht besaßen, müssen vor der Zulassung nachweisen, daß eine Zulassung mit Pferdebespannung bereits eingetragenen ist.
Durch die Einstellung neuer Zulassung von Kraftdroschken darf eine Vermehrung der in Halle a. S. vorhandenen Zahl der Droschkenfuhrwerke nicht stattfinden.

§ 2. **Anwendungen der Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend das Kraftdroschken-Fahrtgewerbe in Halle a. S., vom 23. Juni 1907.**
Soweit die gegenwärtige Polizei-Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die allgemeinen Vorschriften, betreffend das Kraftdroschken-Fahrtgewerbe in Halle a. S., vom 23. Juni 1907 und die Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 30. August 1906 fangmäßige Anwendung.

§ 3. **Allgemeine Vorschriften der Kraftdroschken.**
1. **Neuere Ausattung.** Zum Kraftdroschkenbetriebe werden nur solche Wagen zugelassen, die mit einer neuen Bauart versehen sind.
Die äußere Lackierung ist in rotbrauner Farbe mit gelb abgesetzten Linien auszuführen.
Jede Kraftdroschke muß mit einer Signalglocke, deren Ton dumpf ist, ausgestattet sein.
2. **Neuere Ausattung.** Zum Wagenantrieb und Polsterung sind nur blaues Tuch, dunkelbrauner Nubuk und schwarzes Leder zulässig. Die Verkleidung von Leitern, Liegen und Schutzblechen irgend welcher Art ist nicht gestattet.

§ 4. **Sonstige Ausattung der Kraftdroschken.**
1. **Preisangelegenheiten.** Der an den Kraftdroschken anzubringende Fahrpreisangeiger hat den in dem nachstehenden Tarif angegebenen Tarife zu entsprechen.
2. **Nummerierung.** Die Droschkennummer, welche jedes in öffentlichen Verkehr ausgeführte Kraftfahrzeug zu führen hat, ist zu beiden Seiten des Führersitzes, an den äußeren Enden der Seitenlaternen und an der Rückwand des Wagenrahmens anzubringen. Die Hinternummer muß während der Dunkelheit durch eine besondere Laterne beleuchtet werden.
3. **Leuchtenanlage.** Die Kraftdroschken dürfen nur auf den folgenden Gassenplätzen anfahren:
Bahnhofsvorplatz,
Rathausplatz,
Marktplatz,
Reichensbrunnengasse und
Alte Hauptstraße.
Die Wagen haben gelendet von den mit diesen bespannten Taxameterdroschken auszufahren zu nehmen und zwar an den vom Gemeindefiskuskommissariat besonders bezeichneten Stellen.

§ 5. **Verfahren der Halteplätze.** Die in § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Kraftdroschken-Fahrtgewerbe in Halle a. S., vom 23. Juni 1907 enthaltenen Vorschriften bezüglich des Anhaltens zum Tages- bzw. Nachtbleib finden auf Kraftdroschken keine Anwendung.

§ 6. **Verfahren der Führer.** Als Führer einer Kraftdroschke wird nur zugelassen, wenn ein besonderer Fahrerschein von der Polizeiverwaltung erteilt worden ist. Die Ausstellung eines Fahrscheines wird verweigert, wenn Fahrerscheine vorliegen, welche die Inverkehrnahme des Kraftdroschken im Verkehr auf die bestmögliche Zeit hinaus und zwar insbesondere, wenn der Nachweis des 21. Lebensjahres noch nicht vollendet hat, dem Nachweis des 21. Lebensjahres noch nicht vollendet hat, dem Nachweis des 21. Lebensjahres noch nicht vollendet hat.

weiss zur Führung von Kraftfahrzeugen nicht erbringen kann, seine genügende Kenntnis von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, der Polizei-Verordnung, betreffend das Kraftdroschken-Fahrtgewerbe in Halle a. S., vom 23. Juni 1907 und der Straßen-Polizei-Ordnung hat, der erforderlichen Ortskenntnis ermangelte oder nicht mit der vorgeschriebenen theoretischen Dienstleistung versehen ist.

§ 7. **Wagen der Führer.** Die Dienstfahrzeuge der Führer hat aus einem schwarzen Lederleder, einem schwarzen Lederleder, dunklen Leder aus einer schwarzen Lederleder, an der vorn die aus gelbem Metall hergestellte Droschkennummer anzubringen ist, zu versehen. Im Sommer kann die Kleidung aus schwarzem Leinwandstoff bestehen.

§ 8. **Vermeidung des Fahrdienstes.** Der Fahrdienst darf nur von demjenigen Person benutzt werden, welcher erteilt ist. Die Überlassung an andere Personen ist verboten. Unzulässig erklärte Fahrdienste dürfen nicht benutzt, sondern müssen der Polizeibehörde sofort gemeldet werden.

§ 9. **Entziehung des Fahrdienstes.** Der Fahrdienst kann dem Führer wieder entzogen werden, wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen derselben der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung des Fahrdienstes vorausgesetzt werden müssen, klar erhellt, insbesondere, wenn er sich eines Verstoßes oder Vergehens schuldig macht, während des Fahrdienstes in unzulässiger Weise betriebe wird, eine Straftat begeht, sich gegen Fahrdienste oder die in Ausführung ihres Dienstes befindlichen Polizeibeamten ungebührlich betätigt oder die zur Sicherung und Regelung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Vorschriften wiederholt übertreißt.

§ 10. **Taxe.** Für Fahrdienst ist zu entrichten:

Bei Verförderung der Winterpreise von 70 Pf.	sonst
I. Einfache Taxe (A) für 600 m Fahrdienst	je 10 Pfennige
II. Mittlere Taxe (B) für 450 m Fahrdienst	für weitere je 300 m Fahrdienst
III. Hohe Taxe (C) für 300 m Fahrdienst	für weitere je 225 m Fahrdienst

§ 11. **Wartegeld:**
für alle 3 Taxen bei 1 für je 4 Minuten 10 Pfennig, Taxe und bei Nacht für 1 Stunde 1,50 Mark.
Zuschlag: je 25 Pfennige.
nur zahlbar, sofern am Apparat angezeigt:

- a) für je anfangende 25 kg Gepack (Gepack unter 10 kg Gesamtgewicht frei);
- b) für je einen Hund;
- c) für jede dritte und vierte Person in der Nacht;
- d) Die Preise für Fahrten nach außerhalb sind in jedem Falle von Beginn der Fahrt zwischen Wagenführer und Fahrgast zu vereinbaren. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern. Frauen- und Kindergebühren hat der Fahrgast selbst zu zahlen.

§ 12. **Strafbestimmungen.**
Zusammenfassungen gegen diese Polizei-Verordnungen werden, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen bemessen sind, mit Gefängnis bis zu 30 Tagen, an deren Stelle im Invermögensfalle Haft tritt, belegt.

§ 13. **Rechtskraft.** Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.
Halle a. S., den 25. Juni 1907.
Die Polizeiverwaltung.
Der Erste Bürgermeister. Witz.

Mit dem heutigen Tage verlege ich meine Wohnung und meine der Neuzelt entsprechend eingerichteten Geschäftsräume, als Kühlhallen mit Gleichanschluss nach meinem Grundstück

Landsbergerstrasse 27/28.

Otto Filss, Biergrosshandlung,
General-Vertreter für Spatenbräu München, Echt Pilsner Kaiserquell, Ledererbräu, Patrizierbier Nürnberg, Reichelbräu Kulmbach, ff. Lichtenhainer etc.

Halle a. S., den 29. Juni 1907.
Telephon 368. Telegramm-Adresse Bierfilss.

Eisschränke, Fabrikat Eschbach

Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
19⁰⁰ 31⁰⁰ 38⁰⁰ 47⁵⁰ 54⁵⁰ 60⁰⁰ 72⁰⁰ 81⁵⁰ 102⁵⁰ 106⁰⁰
empfehlen in größter Auswahl

Burghardt & Becher
Leipzigerstr. 10, vis-à-vis der Kirche.
Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins.

Solidaria Fahrrad
Das beste Rad der Gegenwart
Lieferung auf Wunsch auch gegen
Teilzahlung. Anzahlung 20-40 Mk.
Mk. 8-10. Restbetrag bei Anzahlung
von Mk. 20 bis 30. Zahlungsfrist 3 Monate.
Katalog gratis und franco.
1. Lagerhaus, Clarastr. 42/7
Halle a. S.

Frauenwohl.
Irrigator, Spritze, praktische Douche,
künstlich empfohlen, in Damenbinden
hältlich bei Frau Miek, Breitestr. 23a.

Die niedrigen Börsenkurse
können Interessenten gegenwärtig gut ausnutzen. Ausführung besorge ev. auch gegen mässige Anzahlung. Information kostenlos. Anfragen unt. G. G. 310 befördert die Exp. d. Berliner Tageblatt, Berlin, Leipzigerstr. 103.

Unterhosen
(gehäuft, weiß, rot), Dr. Schulz, Dr. Schone Nacht, Dr. Steinbr. 84.

Fahrräder 41 Mk.
O. G. schon für
Laufsch. 2,20, 75, 5 Mk.
Schlüssel 2,30, 75, 3, 50
Nähmaschine 37, 50, 44 Mk.
Motorrad, Motorwagen,
billig.

Scholz, Fahrradw.
Krauss a. Oder. 27/28.

Suche Abnehmer
für La. Holz, Ueber- und Zügel-
wurz, sowie alle Holzarten in
jedem Quantum bei folgenden
Bedingungen. Offerten unter N. 8903
an die Exp. d. Bl. Blatt. erbet.

Wohnhäuser jed. Ort belegt billig
Alb. Ackermann, Wäpferstr. 10, II.

Zu spielend
leichten Bedingungen empfohlen

auf Abzahlung Anzüge:

1 Anzug 20 Mk.,	Anzahlung 3 Mk.
1 Anzug 25 Mk.,	Anzahlung 4 Mk.
1 Anzug 30 Mk.,	Anzahlung 5 Mk.
1 Anzug 40 Mk.,	Anzahlung 6 Mk.
1 Anzug 45 Mk.,	Anzahlung 7 Mk.
1 Anzug 50 Mk.,	Anzahlung 8 Mk.

Kinderanzüge
Anz. 2 Mk., Abzahl. 1 Mk. pr. Woche.

Möbel:

1 Zimmer	Anzahlung 5 Mk.
2 Zimmer	Anzahlung 10 Mk.
2 Zimmer und Küche	Anzahl. 12 Mk.

Kinderwagen,
moderne Sitz- und Liegewagen
Anzahl. von 3 Mk. an, woch. 1 Mk.

**Gardinen, Teppiche, Portieren,
Kleiderstoffe,**
Schuhe, Stiefel

nur bei

Carl Klingler, Halle a. S.
Grosse Ulrichstrasse 20, I.
Fillialen: Stassfurt, Bodebrücke 2,
Weissenfels, Klosterstrasse 17,
Zeitz, Messerschmidtstrasse 6, I.

Fussbodenlackfarben
ein Kilo-Dose 1 Mk., sowie alle Arten
trockene Farben, Terpentin u. Siccativ
empfehlen

Allgemeiner Konsum-Verein.

1. Lagerhaus, Clarastr. 42/7
Halle a. S.
Off. u. P. 9146 an die Exp. d. Bl. Massage Magdeburgerstr. 42.